

II-10552 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7315/1-Pr 1/90

4863 IAB

1990 -03- 23

zu 4925 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4925/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Kollegen (4925/J), betreffend Sicherung der Objektivität und des Ansehens der Justiz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Beantwortung der Anfrage muß ich vorausschicken, daß Art 7 Abs. 2 B-VG den öffentlichen Bediensteten - sohin auch den Richtern und Staatsanwälten - die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1983, BGBl 611, hat dieser Grundsatz noch insofern eine beachtliche Ausweitung erfahren, als das bis dahin geltende Berufsausübungsverbot für öffentliche Bedienstete, die ein Nationalrats-, Bundesrats- oder Landtagsmandat ausüben, aufgehoben worden ist und den öffentlichen Bediensteten durch den neu eingeschobenen Art 59a B-VG bzw. Art 95 Abs. 4 B-VG die Mandatsausübung neben der Berufsausübung zugestanden worden ist. Die politische Betätigung von Richtern und Staatsanwälten für sich allein kann daher weder eine Verletzung von Dienst- und Standespflichten sein, noch kann sie das Ansehen der Justiz untergraben. Nichtsdestoweniger ist von Richtern und Staatsanwälten dienstlich wie außerdienstlich ein Verhalten zu erwarten, das auf ihre

- 2 -

Stellung im Rechtsstaat, auf ihre Amtspflichten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Unabhängigkeit Rücksicht nimmt. Das verlangt auch, daß Richter und Staatsanwälte sich im Interesse ihres Amtes bei öffentlichen Äußerungen Zurückhaltung auferlegen. In dem schwierigen Spannungsverhältnis zwischen dem auch den Richtern und Staatsanwälten zustehenden Recht auf freie Meinungsäußerung und der Teilnahme an der politischen und gesellschaftlichen Diskussion einerseits und der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sowie den Anspruch der rechtsuchenden Bevölkerung auf eine unvoreingenommene Gerichtsbarkeit andererseits ist jedoch das für Richter und Staatsanwälte angemessene Verhalten nicht immer leicht zu finden.

Sicher ist auch, daß an öffentliche Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit ein strengerer Maßstab anzulegen ist. So bestimmt § 58 Abs. 5 Richterdienstgesetz, daß ein Richter seine Ansicht über die von ihm zu erledigenden Rechts-sachen außerdienstlich nicht äußern darf. Aber auch bei bloßen Sachverhaltsinformationen ist insbesondere dann, wenn sie gegenüber der Medienöffentlichkeit erfolgen, für den mit der Bearbeitung einer Rechtssache befaßten Richter und Staatsanwalt Zurückhaltung angezeigt. Aus diesen Überlegungen hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 14. März 1984, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1984/19, Richtlinien über das Verhalten gegenüber Medien herausgegeben. Nach diesen Richtlinien ist die Aufgabe, den Medien Auskünfte zu erteilen, grundsätzlich den Justizpressestellen zu übertragen. Richter und Staatsanwälte sollen in Angelegenheiten, die sie selbst bearbeiten, nicht mit der Unterrichtung der Medien betraut werden. Diese Richtlinie steht im Einklang mit einer Aussendung der Vereinigung der österreichischen

- 3 -

Richter vom 3. Februar 1984, derzufolge Richter über von ihnen selbst geführte Fälle in der Öffentlichkeit nicht diskutieren sollen.

Nach dem zitierten Erlaß vom 14. März 1984 ist es auch ständige Aufgabe der Justizpressestellen, den Medien nahe-zulegen, nicht in einer Weise zu berichten, die geeignet ist, die Unbefangenheit des Gerichtes, der Zeugen und der Sachverständigen oder sonst die Erforschung des wahren Sachverhaltes zu beeinträchtigen. Die Justizpressestellen haben in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, daß Angeklagte bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten und daß vor Rechtskraft einer Verurteilung nur ein mehr oder minder starker Verdacht einer Straftat, aber keine Gewißheit vorliegt.

Zusammenfassend gesehen bin ich der Auffassung, daß die vorhandenen Gesetzesbestimmungen und erlaßmäßigen Regelungen das von den Justizorganen erwartete Verhalten ausreichend und zutreffend umschreiben. Die Feststellung, ob ein Richter oder Staatsanwalt gegen die ihm auferlegten Dienstpflichten und die ihm vorgegebenen Richtlinien verstoßen hat, ist nicht Sache der Justizverwaltung, sondern obliegt den unabhängigen Disziplinargerichten bzw Disziplinarkommissionen, die sowohl von amtswegen als auch auf Grund von Anzeigen einzuschreiten haben. Es ist insbesondere auch Sache der von einem allfälligen Fehlverhalten Betroffenen, konkrete Fälle von Fehlverhalten eingehend dargestellt und belegt zur Anzeige zu bringen.

23. März 1990

